

Preisblatt

Geothermie-Fernwärmeversorgung

Stand: 01.10.2025

1 Wärmepreis

Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge, dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung sowie dem CO₂-Preis für die bei der Erzeugung der Wärme anfallenden CO₂-Zertifikatskosten.

Grundpreis und Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

Für die in den in Ziffern 1.1 bis einschließlich 1.5 genannten Nettopreise wird die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise) berechnet.

Preisänderungen werden dem Kunden durch öffentliche Bekanntgabe oder Übersendung des neuen Preisblattes mindestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt.

1.1 Grundpreis

Der monatliche Grundpreis deckt die Kosten für die Erzeugungsanlagen einschließlich Verteilungsnetz und die Wärmeübergabestation beim Kunden ab. Er ist abhängig von der an der Anschlussstelle bereitzuhaltenden Anschlussleistung in kW. Die Mindestanschlussleistung beträgt 16 kW.

Anschluss-/Wärmeleistung in kW	(netto) pro Monat und kW	(brutto) pro Monat und kW
für die ersten 50 kW	3,74 EUR	4,45 EUR
für alle weiteren kW bis 250 kW	3,00 EUR	3,57 EUR
für alle weiteren kW über 250 kW	2,24 EUR	2,67 EUR

Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Ziffer 2.1

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist der Preis für die vom Kunden tatsächlich bezogenen Kilowattstunden (kWh) Wärme.

Arbeitspreis	0,0974 EUR (netto) pro kWh	0,1159 EUR (brutto) pro kWh
--------------	----------------------------	-----------------------------

Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Ziffer 2.2

1.3 Minitarif

Der Minitarif findet ausschließlich Anwendung bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 10.168 kWh. Der Grundpreis wird unabhängig von der Anschlussleistung mit einem deutlich reduzierten pauschalen monatlichen Grundpreis abgerechnet.

Die Anwendung des Minitarifs ist ausgeschlossen, soweit im maßgeblichen Abrechnungsjahr (vgl. Ziffer 7 Abs. 2 des Fernwärmeversorgungsvertrages):

- a) die Liegenschaft des Anschlussnehmers/Kunden (z.B. bei Leerstand) in der Heizperiode (1. September bis 31. Mai) mehr als 3 Monate nicht mit der Norminnentemperatur nach DIN EN 12831 (i. d. R. 20 ° Celsius) beheizt wurde,
- b) der Anschluss nach § 33 AVBFernwärmeV gesperrt wurde,
- c) eine Anschlussleistung von mehr als 16 kW vereinbart ist oder
- d) die Fernwärmeversorgung unterjährig aufgenommen oder beendet wurde und somit kein volles Abrechnungsjahr durchlaufen worden ist.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) nimmt eine sog. Bestpreisabrechnung vor. Es wird bei der Jahresverbrauchsabrechnung für das jeweilige Abrechnungsjahr (Ziffer 7 Abs. 2 des Fernwärmeversorgungsvertrages) den Minitarif anwenden, soweit die im vorgenannten Absatz in den Ziffern a) bis d) genannten Voraussetzungen für die Anwendung des Minitarifs vorliegen und die Gesamtvergütung in einem Abrechnungsjahr bei Anwendung des Minitarifes niedriger ist als bei Anwendung eines anderen Tarifs.

Die einmalige oder wiederholte Anwendung des Minitarifes begründet jedoch keinen Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Anschluss-/Wärmeleistung.

Pauschaler Grundpreis	29,95 EUR (netto) pro Monat	35,64 EUR (brutto) pro Monat
Arbeitspreis	0,1322 EUR (netto) pro kWh	0,1573 EUR (brutto) pro kWh

Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Ziffer 2.1.

Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Ziffer 2.2.

1.4 Messpreis

Der monatliche Messpreis richtet sich nach der Anschlussleistung der Wärmeübergabestation und gilt wie folgt:

Anschluss-Wärmeleistung in kW	(netto) pro Monat	(brutto) pro Monat
0 – 100 kW	25,95 EUR	30,88 EUR
über 100 kW – 250 kW	39,25 EUR	46,71 EUR
über 250 kW – 1000 kW	45,60 EUR	54,26 EUR
über 1000 kW – 2500 kW	55,65 EUR	66,22 EUR
über 2500 kW	74,37 EUR	88,50 EUR

Der Messpreis ist ein variabler Preis nach Ziffer 2.3

1.5 CO₂-Preis

Der CO₂-Preis ist der Preis für die bei der Erzeugung der Wärme anfallenden CO₂-Zertifikatskosten für die vom Kunden tatsächlich bezogenen Kilowattstunden (kWh) Wärme.

CO ₂ -Preis	0,00347 EUR (netto) pro kWh	0,00413 EUR (brutto) pro kWh
------------------------	-----------------------------	------------------------------

Der CO₂-Preis ist ein variabler Preis nach Ziffer 2.4

2 Preisformeln

2.1 Grundpreis

Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.10. eines jeden Jahres neu, erstmalig ab dem 01.10.2022.

$$GP = GP_0 * (0,70 IG/IG_0 + 0,30 L/L_0)$$

Darin bedeuten:

GP = jeweiliger neuer Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt

GP₀ = Basiswert ist ein Grundpreis für die ersten 50 kW Anschlussleistung in Höhe von 3,21 EUR (netto) pro Monat und kW, für alle weiteren kW bis 250 kW von 2,57 EUR (netto) pro Monat und kW und für alle weiteren kW über 250 kW von 1,92 EUR (netto) pro Monat und kW

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt
Es gilt der Mittelwert der in den Monaten April des der Anpassung vorausgehenden Jahres bis einschließlich März des Anpassungsjahres der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes, einsehbar in der dritten Tabellenspalte „Investitionsgüter“ unter:
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Tabellen/Erzeugerpreise-GewProdukte-Ausgewaehlte-Indizes.html#241814>
(Basis 2021 = 100).

IG₀ = Basis für Investitionsgüterindex
Es gilt der Mittelwert der in den Monaten April 2020 bis März 2021 vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes, einsehbar in der dritten Tabellenspalte „Investitionsgüter“ unter:
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Tabellen/Erzeugerpreise-GewProdukte-Ausgewaehlte-Indizes.html#241814>
(Basis 2021 = 100).
Wert: 98,3

L = jeweiliger Lohn zum Anpassungszeitpunkt
Es gilt der Mittelwert der im 1. bis einschließlich 4. Quartal des der Anpassung vorausgehenden Jahres von der Datenbank des Statistischen Bundesamtes GENESIS-Online veröffentlichten Indexziffer der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Deutschland), Wirtschaftszweig Energie und Wasserversorgung WZ08-D-06 (Basis 2020 = 100)

L₀ = Basis Lohn
Es gilt der Mittelwert der im 1. bis einschließlich 4. Quartal des Jahres 2020 von der Datenbank des Statistischen Bundesamtes GENESIS-Online veröffentlichten Indexziffer der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Deutschland), Wirtschaftszweig Energie und Wasserversorgung WZ08-D-06 (Basis 2020 = 100)
Wert: 100,0

Das bedeutet für die Preisanpassung zum 01.10.2025 bei einer Anschlussleistung von bis zu 50 kW:

$$GP = 3,21 * ((0,70 * 116,30) / 98,3 + (0,30 * 112,80) / 100) = 3,74 \text{ EUR (netto) pro kW Anschlussleistung pro Monat (siehe 1.1)}$$

2.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.10. eines jeden Jahres neu, erstmalig ab dem 01.10.2022.

$$AP = AP_0 * (0,08 GA/GA_0 + 0,36 IG/IG_0 + 0,17 L/L_0 + 0,09 DL/DL_0 + 0,3 W/W_0)$$

Darin bedeuten:

AP	=	jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt
AP ₀	=	Basiswert ist ein Arbeitspreis von 0,0627 EUR pro kWh (netto)
GA	=	jeweiliger Gasindex zum Anpassungszeitpunkt Es gilt der Mittelwert der in den Monaten April des der Anpassung vorausgehenden Jahres bis einschließlich März des Anpassungsjahres vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffer der Preise für Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO ₂ -Abgabe, Code 61241-02, lfd. Nr. 654 (Basis 2021 = 100).
GA ₀	=	Basis für Gasindex Es gilt der Mittelwert der in den Monaten April 2020 bis März 2021 vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffer der Preise für Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO ₂ -Abgabe, Code 61241-02, lfd. Nr. 654 (Basis 2021 = 100). Wert: 54,3
IG	=	jeweiliger Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt Es gilt der Mittelwert der in den Monaten April des der Anpassung vorausgehenden Jahres bis einschließlich März des Anpassungsjahres vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes, einsehbar in der dritten Tabellenspalte „Investitionsgüter“ unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Tabellen/Erzeugerpreise-GewProdukte-Ausgewahlte-Indizes.html#241814 (Basis 2021 = 100).
IG ₀	=	Basis für Investitionsgüterindex Es gilt der Mittelwert der in den Monaten April 2020 bis März 2021 vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes, einsehbar in der dritten Tabellenspalte „Investitionsgüter“ unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Tabellen/Erzeugerpreise-GewProdukte-Ausgewahlte-Indizes.html#241814 (Basis 2021 = 100). Wert: 98,3
L	=	jeweiliger Lohnindex zum Anpassungszeitpunkt Es gilt der Mittelwert der im 1. bis einschließlich 4. Quartal des der Anpassung vorausgehenden Jahres von der Datenbank des Statistischen Bundesamtes GENESIS-Online veröffentlichten Indexziffer der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Deutschland), Wirtschaftszweig Energie und Wasserversorgung WZ08-D-06 (Basis 2020 = 100).
L ₀	=	Basis Lohn Es gilt der Mittelwert der im 1. bis einschließlich 4. Quartal des Jahres 2020 von der Datenbank des Statistischen Bundesamtes GENESIS-Online veröffentlichten Indexziffer der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Deutschland), Wirtschaftszweig Energie und Wasserversorgung WZ08-D-06 (Basis 2020 = 100). Wert: 100,0
DL	=	jeweiliger Dienstleistungsindex zum Anpassungszeitpunkt Es gilt der Mittelwert der im 1. bis einschließlich 4. Quartal des der Anpassung vorausgehenden Jahres veröffentlichten Indexziffer des vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Genesis Datenbank quartalsweise veröffentlichten Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen Deutschland, Code 61311-0002 (Basis 2021 = 100); eine alternative Veröffentlichung findet sich unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-Dienstleistungen/_inhalt.html .
DL ₀	=	Basis für Dienstleistungsindex Es gilt der Mittelwert der im 1. bis einschließlich 4. Quartal des Jahres 2020 veröffentlichten Indexziffer des vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Genesis Datenbank

quartalsweise veröffentlichten Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen Deutschland, Code 61311-0002 (Basis 2021 = 100).

Wert: 94,6

W = jeweiliger Wärmemarktindex zum Anpassungszeitpunkt
Es gilt der Mittelwert der veröffentlichten Werte der Monate April des der Anpassung vorausgehenden Jahres bis einschließlich März des Anpassungsjahres gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Genesis Datenbank veröffentlichten monatlichen Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77; eine alternative Veröffentlichung findet sich unter:
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>.

W₀ = Basis für Wärmemarktindex
Es gilt der Mittelwert der veröffentlichten Werte in den Monaten April 2020 bis März 2021 gemäß dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Genesis Datenbank veröffentlichten monatlichen Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77 (Basis: 2020 = 100).
Wert: 98,3

Das bedeutet für die Preisanpassung zum 01.10.2025:

$$AP = 0,0627 * ((0,08 * 209,63) / 54,3 + (0,36 * 116,30) / 98,3 + (0,17 * 112,80) / 100 + (0,09 * 109,08) / 94,6 + 0,3 * 171,51 / 98,3) = 0,0974 \text{ EUR (netto) pro kWh (siehe 1.2)}$$

2.3 Messpreis

Der Messpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.10. eines jeden Jahres neu, erstmalig ab dem 01.10.2022.

$$MP = MP_0 * (0,70 IG/IG_0 + 0,3 L/L_0)$$

Darin bedeuten:

MP = jeweiliger neuer Messpreis zum Anpassungszeitpunkt

MP₀ = Basiswert ist ein Messpreis
für eine Anschlussleistung bis 100 kW in Höhe von 22,25 EUR (netto) pro Monat,
für eine Anschlussleistung über 100 kW – 250 kW von 33,65 EUR (netto) pro Monat,
für eine Anschlussleistung über 250 kW – 1000 kW von 39,09 EUR (netto) pro Monat,
für eine Anschlussleistung über 1000 kW – 2500 kW von 47,70 EUR (netto) pro Monat
und für eine Anschlussleistung über 2500 kW von 63,75 EUR (netto) pro Monat.

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt
siehe Erläuterungen Grundpreis

IG₀ = Basis für Investitionsgüterindex
siehe Erläuterungen Grundpreis
Wert: 98,3

L = jeweiliger Lohn zum Anpassungszeitpunkt
siehe Erläuterungen Grundpreis

L₀ = Basis Lohn
siehe Erläuterungen Grundpreis
Wert: 100,0

Das bedeutet für die Preisanpassung zum 01.10.2025 bei einer Anschlussleistung von bis zu 50 kW:

$$MP = 22,25 * ((0,70 * 116,30) / 98,3 + (0,3 * 112,80) / 100) = 25,95 \text{ EUR (netto) pro Monat (siehe 1.4)}$$

2.4 CO₂-Preis

Der CO₂-Preis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.10. eines jeden Jahres neu, erstmalig ab dem 01.10.2022.

$$\text{CO}_2\text{P} = \text{CO}_2\text{P}_0 * (\text{CO}_2/\text{CO}_2_0)$$

Darin bedeuten:

CO₂P = jeweiliger neuer CO₂-Preis zum Anpassungszeitpunkt

CO₂P₀ = Basis-Wert ist ein CO₂-Preis von 0,00143 EUR / kWh (netto)

CO₂ = jeweiliger CO₂-Index zum Anpassungszeitpunkt
Es gilt der Mittelwert der in den Monaten April des der Anpassung vorausgehenden Jahres bis einschließlich März des Anpassungsjahres von der European Energy Exchange (EEX) unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw> veröffentlichten ECarbix-Monatswerte in €/tCO₂.

CO₂₀ = Basis für CO₂-Index
Es gilt der Mittelwert der in den Monaten April 2020 bis März 2021 von der European Energy Exchange (EEX) unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw> veröffentlichten ECarbix-Monatswerte in €/tCO₂.
Wert: 28,2

Das bedeutet für die Preisanpassung zum 01.10.2024:

$$\text{CO}_2\text{P} = 0,00143 * (68,53 / 28,2) = 0,00347 \text{ EUR (netto) pro kWh (siehe 1.5)}$$

2.5 Änderung der Preisindices

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

Sollte die European Energy Exchange (EEX) (nachfolgend: Institution) die ECarbix-Monatswerte (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit dieser unmittelbare Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

3 Hausanschlusskosten

Die Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG berechnet Hausanschlusskosten im Rahmen des § 10 AVBFernwärmeV. Die Hausanschlusskosten inklusive der Wärmeübergabestation und einschließlich 10,00 m Rohrleitung auf privatem Grund werden pauschal abgerechnet. Sollte die Herstellung eines Hausanschlusses im Zuge einer Neuverlegung der Fernwärmeleitung (Neuerschließung einer Straße) erfolgen, wird ein Preisnachlass eingeräumt. Für Reihenhauszeilen wird eine Kellerlösungsvariante angeboten und mit einer günstigeren Kellerlösungspauschale abgerechnet.

Hausanschluss Grundpauschale bis 160 kW Anschlussleistung	8.823,53 EUR (netto)	10.500,00 EUR (brutto)
Hausanschluss Grundpauschale ab 161 kW Anschlussleistung	17.226,89 EUR (netto)	20.500,00 EUR (brutto)
Hausanschluss Grundpauschale Neuerschließung bis 160 kW Anschlussleistung	6.302,52 EUR (netto)	7.500,00 EUR (brutto)
Hausanschluss Grundpauschale Neuerschließung ab 161 kW Anschlussleistung	14.705,88 EUR (netto)	17.500,00 EUR (brutto)
Kellerlösung Grundpauschale (Reihenhauszeilen)	3.941,18 EUR (netto)	4.690,00 EUR (brutto)

Mehrlänge auf privatem Grund wird nach Aufwand wie folgt verrechnet:

Hausanschlussleitung in	pro Meter (netto)	pro Meter (brutto)
Fernwärmetechnik außen/innen	350,00 EUR	416,50 EUR
Haustechnik (Kellerlösung)	190,00 EUR	226,10 EUR

Bei Erschwernissen (Bodenklasse > 5, Mauern, Schutt, zu schonende Bepflanzung, mehr als ein Mauerdurchbruch, Pflaster-/Wegebelege usw.) werden zusätzliche Leistungen gemäß weiteren Pauschalen oder den Preisen des Leistungsverzeichnisses und den Stundensätzen des jeweiligen ausführenden Bauunternehmens berechnet.

4 Sonstiges

4.1 Mahnkosten und Rücklastschriftgebühren

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, betragen die Mahnkosten je Vorgang 5,00 EUR inkl. USt. Ist eine Abbuchung vom Kundenkonto (mangels Deckung, Widerspruch, BIC falsch, usw.) nicht möglich, werden die bankseitigen Fremd- und Eigenentgelte zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 6,00 EUR inkl. USt erhoben.

4.2 Verzugszinsen

Verzugszinsen werden ab dem Tag der Fälligkeit in der jeweils gültigen Höhe gem. § 288 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BGB berechnet.

4.3 Sonstige Pauschalen

	netto	brutto
Versäumte Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation:	104,50 EUR	124,36 EUR
Weitere Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation: (der erste Termin ist in der Hausanschluss Grundpauschale enthalten)	231,00 EUR	274,89 EUR
Änderung der Wärme-/Anschlussleistung der Wärmeübergabestation: Falls Austausch der Leitungen bzw. der Wärmeübergabestation nötig:	150,00 EUR nach Aufwand	178,50 EUR
Außerbetriebnahme inkl. Wiederaufnahme der Wärmeversorgung:	250,00 EUR	297,50 EUR
Zwischenabrechnung des Wärmeverbrauchs: (Bitte teilen Sie uns hierfür Ihren Zählerstand und das Ablesedatum mit)	15,00 EUR	17,85 EUR
Störungseinsatz Sekundärseite und sonstige Monteureinsätze (innerhalb Geschäftszeit Mo-Fr 07.00-17.00 Uhr) pro Stunde:	88,00 EUR	104,72 EUR
Störungseinsatz Sekundärseite und sonstige Monteureinsätze (außerhalb Geschäftszeit Mo-Fr 07.00-17.00 Uhr) pro Stunde:	140,80 EUR	167,55 EUR
Störungseinsatz Sekundärseite Sa, So, Feiertag:	176,00 EUR	209,44 EUR
Pauschale für Anfahrt, Werkzeug & Materiallagerung (innerhalb Geschäftszeit Mo-Fr 07.00-17.00 Uhr)	25,00 EUR	29,75 EUR
Pauschale für Anfahrt, Werkzeug & Materiallagerung (außerhalb Geschäftszeit Mo-Fr 07.00-17.00 Uhr)	88,00 EUR	104,72 EUR
Verwaltungskostenaufschlag für Fremdleistungen:	10 %	10 %
Einstellung bzw. Stilllegung der Wärmeversorgung, u.a. auch in Fällen des § 33 AVBFernwärmeV:	nach Auf- wand	

Die Kosten für die Pauschale richten sich nach dem Beginn des Einsatzes.

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale(n) nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.4 Umsatzsteuer

Die genannten Bruttopreise sind mit der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) angegeben. Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.